

Satzung Jazzclub Ehingen e.V.

In der Fassung vom 25.10.1989,
1. Änderung am 08.04.2011,
2. Änderung am 01.04.2019.

§ 1: Name, Zweck und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Jazzclub Ehingen e.V. – Verein zur Förderung und Verbreitung der Vielfalt von Jazz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der Vielfalt von Jazzmusik, insbesondere die jazzmusikalische Aus- und Fortbildung der Jugend in Form von Workshops, Konzerten und dergleichen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Der Verein hat seinen Sitz in Ehingen (Donau).

§ 2: Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet – außer in den im Gesetz genannten Fällen – durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen vor Quartalsende oder durch sofortigen Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Beitrags im Verzug ist.
5. Beim Ausscheiden können bereits bezahlte Beiträge nicht zurückgefordert werden.
6. Der Vorstand kann geeigneten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 3: Beiträge

1. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag; er wird fällig jeweils zum 01.02. eines Jahres.

§ 4: Vorstand, Revisoren

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassierer,
 - drei Beisitzern.
2. Der zur Vertretung des Vereins berechnigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter.
3. Der Vorstand sowie zwei nicht der Vorstandschafk angehörrende Revisoren werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wahl erfolgt durch Handheben, es sei denn, ein anwesendes Mitglied beantragt geheime Wahl. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
4. Beschlüsse werden in Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen über einen Betrag von mehr als € 250,00 bedürfen im Innenverhältnis der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
6. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Die maximale Höhe richtet sich nach dem lt. § 3 Nr. 26a EStG steuerfreien Betrag.

§ 5: Ausschüsse und Beauftragte

- Der Vorstand kann für besondere Aufgabengebiete sowie zur Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse Ausschüsse oder einzelne Beauftragte mit begrenzten Vollmachten bestellen. Diese Personen müssen nicht dem Verein angehören.

§ 6: Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Einmal jährlich muss eine solche Versammlung in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres stattfinden, der die notwendig werdenden Wahlen, die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichts sowie die Entlastung des Vorstands obliegt.
2. Die Einladung erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden spätestens 2 Wochen vorher durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

3. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der Vereinsmitglieder muss der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
5. Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll erstellt.

§ 7: Satzungsänderungen

- Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 8: Vermögensverwaltung

1. Das Vereinsvermögen ist ordnungsgemäß und nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu verwalten.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Kasse und Rechnungsführung müssen jährlich mindestens einmal durch die zwei Revisoren geprüft werden. Darüber hinaus kann der Vorsitzende jederzeit Kassenprüfungen vornehmen oder anordnen.

§ 9: Auflösung des Vereins

1. **Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt**
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das etwaige noch vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Ehingen zu mit der Maßgabe, es zu verwalten. Sollte sich ein Nachfolgeverein innerhalb von 5 Jahren konstituieren, der ähnliche Satzungsziele verfolgt, so ist es an diesen weiterzuleiten. Ist nach Ablauf von 5 Jahren kein Nachfolgeverein gegründet worden, obliegt es der Stadt Ehingen, das Vermögen einem gemeinnützigen kulturellen Zweck zuzuführen.
3. **Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren. Diese sollen, falls nicht anderweitig beschlossen, aus den Reihen des bisherigen Vorstands kommen.**

§ 10: Inkrafttreten

- Die vorstehende Satzung tritt am 25.10.1989 in Kraft.
- 1. Satzungsänderung wurde am 08.04.2011 beschlossen.
- **2. Satzungsänderung wurde am 01.04.2019 beschlossen.**